
Anhang 6

zum Studienreglement 2012 für den Ausbildungsgang
Didaktik-Zertifikat im Fach Lebensmittelwissenschaften

vom 3. April 2012 (Stand am 1. August 2019)

Dieser Anhang legt die Zulassungsvoraussetzungen sowie weitere Einzelheiten für die Zulassung zum Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat im Fach Lebensmittelwissenschaften fest.

Er gilt für Eintritte ab Herbstsemester 2020. Für Eintritte bis und mit Frühjahrssemester 2020 gelten die bisherigen Bestimmungen.⁽¹⁾

Inhalt

1 Anforderungsprofil

- 1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse
- 1.2 Fachliche Voraussetzungen
- 1.3 Sprachliche Voraussetzungen

2 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master- oder Doktordiplom in Lebensmittelwissenschaften und für Master- oder Doktoratsstudierende in Lebensmittelwissenschaften

- 2.1 Master-Diplom in Lebensmittelwissenschaften der ETH Zürich oder an der ETH Zürich im Master-Studiengang Lebensmittelwissenschaften eingeschrieben
- 2.2 Master-Diplom in Lebensmittelwissenschaften einer anderen Universität
- 2.3 Doktordiplom in Lebensmittelwissenschaften der ETH Zürich oder an der ETH Zürich im Doktoratsstudium in Lebensmittelwissenschaften eingeschrieben

3 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in einer mit Lebensmittelwissenschaften verwandten Studienrichtung und ausgewiesener Qualifikation in Lebensmittelwissenschaften

4 Zulassungsverfahren

5 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

¹ Für Eintritte auf das HS 2012 bis und mit FS 2020 gilt der Anhang vom 03.04.2012, Stand am 03.04.2012.

1 Anforderungsprofil

Grundsatz

Für die Zulassung zum Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat im Fach Lebensmittelwissenschaften müssen alle nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein.

1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse

¹ Zum Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat im Fach Lebensmittelwissenschaften (nachfolgend «Ausbildungsgang») werden in der Regel Personen zugelassen, die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie besitzen ein Master-Diplom (oder Diplom) in Lebensmittelwissenschaften der ETH Zürich.
- b. Sie besitzen ein Master-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss in Lebensmittelwissenschaften einer anderen Universität, der nach Inhalt, Umfang und Qualität gleichwertig ist mit einem Master-Diplom in Lebensmittelwissenschaften der ETH Zürich.
- c. Sie besitzen ein Bachelor-Diplom und sind an der ETH Zürich im Master-Studiengang Lebensmittelwissenschaften eingeschrieben.
- d. Sie besitzen ein Doktordiplom in Lebensmittelwissenschaften der ETH Zürich oder sie sind an der ETH Zürich im Doktoratsstudium in Lebensmittelwissenschaften eingeschrieben.
- e. Sie besitzen ein universitäres Master-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in einer mit Lebensmittelwissenschaften verwandten Studienrichtung und verfügen über ausgewiesene Qualifikationen in Lebensmittelwissenschaften, die im Rahmen eines Doktorats in Lebensmittelwissenschaften oder durch eine lebensmittelwissenschaftliche Berufspraxis erworben worden sind.

² Vorbehalten bleibt der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse.

1.2 Fachliche Voraussetzungen

¹ Das Studium für das Didaktik-Zertifikat im Fach Lebensmittelwissenschaften setzt Kenntnisse und Fertigkeiten voraus, die nach Inhalt, Umfang und Qualität denjenigen gleichwertig sein müssen, die im ETH-Bachelor- und Master-Studiengang Lebensmittelwissenschaften vermittelt werden. Darin eingeschlossen ist auch die Vermittlung des entsprechenden methodisch-wissenschaftlichen Denkens.

² Die fachlichen Voraussetzungen nach Abs. 1 können auch erfüllt werden durch einen mit Lebensmittelwissenschaften fachlich verwandten universitären Master-Abschluss und ausgewiesenen Qualifikationen in Lebensmittelwissenschaften, die im Rahmen eines Doktorats in Lebensmittelwissenschaften oder durch eine lebensmittelwissenschaftliche Berufspraxis erworben worden sind.

³ Wenn eine um Zulassung nachsuchende Person die fachlichen Voraussetzungen nicht vollumfänglich erfüllt, so kann die Zulassung mit der Auflage verbunden werden, fehlende fachwissenschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben. Der Umfang der Auflagen wird in ECTS-Kreditpunkten (KP) ausgedrückt. Die Einzelheiten über das Erfüllen der Zulassungsaufgaben sind in Ziffer 5 dieses Anhangs geregelt.

⁴ Die Zulassung zum Ausbildungsgang ist nicht möglich, wenn eine um Zulassung nachsuchende Person zu grosse fachliche Lücken aufweist (fehlende Gleichwertigkeit zum entsprechenden ETH-Studium).

1.3 Sprachliche Voraussetzungen

¹ Die Unterrichtssprache im Ausbildungsgang ist Deutsch.

² Für die Zulassung zum Ausbildungsgang müssen ausreichende Deutschkenntnisse (Niveau C1⁽²⁾) nachgewiesen werden. Der Sprachnachweis muss bis spätestens am letzten Tag der Bewerbungs- bzw. Anmeldefrist eingereicht werden.⁽³⁾ Die anerkannten Sprachnachweise (Zertifikate) werden in geeigneter Weise auf der Website der ETH Zürich veröffentlicht.

³ Keinen Sprachnachweis erbringen muss, wer:

- a. ein schweizerisches gymnasiales Maturitätszeugnis besitzt; oder
- b. Deutsch als Muttersprache deklariert; oder
- c. das fachwissenschaftliche Studium in deutscher Sprache absolviert hat.

2 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master- oder Doktordiplom in Lebensmittelwissenschaften und für Master- oder Doktoratsstudierende in Lebensmittelwissenschaften

2.1 Master-Diplom in Lebensmittelwissenschaften der ETH Zürich oder an der ETH Zürich im Master-Studiengang Lebensmittelwissenschaften eingeschrieben

Auflagenfreie Zulassung

¹ Die auflagenfreie Zulassung zum Ausbildungsgang ist gewährleistet für Personen, die:

- a. ein Master-Diplom (oder Diplom) in Lebensmittelwissenschaften der ETH Zürich besitzen; *oder*
- b. ein Bachelor-Diplom besitzen und an der ETH Zürich im Master-Studiengang Lebensmittelwissenschaften eingeschrieben sind.

² Das erforderliche Sprachniveau richtet sich nach der Skalierung des Europäischen Referenzrahmens (CEFR): The Common European Framework of Reference for Languages.

³ Fassung gemäss Beschluss der Rektorin vom 06.05.2019. Gültig für Kandidatinnen und Kandidaten, die ab Herbstsemester 2020 in den Ausbildungsgang eintreten wollen.

² Vorbehalten bleiben:

- a. der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); *und*
- b. die Bestimmungen von Art. 9 (ältere universitäre Abschlüsse) und Art. 13 (Einschränkung der Studienwahl) des Studienreglements.

³ Für Personen nach Abs. 1 Bst. b gilt überdies:

- a. die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das erforderliche Master-Diplom nicht erworben ist;
- b. sie wird widerrufen, wenn das erforderliche Master-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

2.2 Master-Diplom in Lebensmittelwissenschaften einer anderen Universität

¹ Wer ein Master-Diplom (oder Diplom/Lizenziat) in Lebensmittelwissenschaften einer anderen Universität als der ETH Zürich besitzt, muss für die Zulassung zum Ausbildungsgang die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 dieses Anhangs erfüllen.

² Die Zulassung kann mit fachwissenschaftlichen Auflagen verbunden werden.

³ Die Zulassung ist nicht möglich, wenn die um Zulassung nachsuchende Person:

- a. die sprachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); *oder*
- b. zu grosse fachliche Lücken aufweist (fehlende Gleichwertigkeit zum entsprechenden ETH-Studium).

⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 9 und 13 des Studienreglements.

2.3 Doktordiplom in Lebensmittelwissenschaften der ETH Zürich oder an der ETH Zürich im Doktoratsstudium in Lebensmittelwissenschaften eingeschrieben

Zulassung gewährleistet

¹ Die Zulassung zum Ausbildungsgang ist gewährleistet für Personen, die ein Doktordiplom in Lebensmittelwissenschaften der ETH Zürich besitzen oder an der ETH Zürich im Doktoratsstudium in Lebensmittelwissenschaften eingeschrieben sind.

² Die Zulassung kann mit fachwissenschaftlichen Auflagen verbunden werden.

³ Vorbehalten bleiben:

- a. der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); *und*

- b. die Bestimmungen von Art. 9 (ältere universitäre Abschlüsse) und Art. 13 (Einschränkung der Studienwahl) des Studienreglements.

3 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in einer mit Lebensmittelwissenschaften verwandten Studienrichtung und ausgewiesener Qualifikation in Lebensmittelwissenschaften

¹ Zum Ausbildungsgang können auch Personen zugelassen werden, die:

- a. ein universitäres Master-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in einer mit Lebensmittelwissenschaften verwandten Studienrichtung besitzen; *und*
- b. über ausgewiesene Qualifikationen in Lebensmittelwissenschaften verfügen, die im Rahmen eines Dokorats in Lebensmittelwissenschaften oder durch eine lebensmittelwissenschaftliche Berufspraxis erworben worden sind.

² Die Zulassung kann mit fachwissenschaftlichen Auflagen verbunden werden.

³ Die Zulassung ist nicht möglich, wenn die um Zulassung nachsuchende Person:

- a. die sprachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); *oder*
- b. zu grosse fachliche Lücken aufweist (fehlende Gleichwertigkeit zum entsprechenden ETH-Studium oder keine ausreichende Qualifikationen in Lebensmittelwissenschaften).

⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 9 und 13 des Studienreglements.

4 Zulassungsverfahren

¹ Wer in den Ausbildungsgang eintreten will, muss beim Rektorat der ETH Zürich, je nach fachwissenschaftlicher Vorbildung, eine Bewerbung um Zulassung oder eine Anmeldung einreichen.

² Die Rektorin/der Rektor bestimmt die folgenden Einzelheiten, die in geeigneter Weise auf der Website der ETH Zürich veröffentlicht werden:

- a. in welchen Fällen eine Bewerbung um Zulassung zum Ausbildungsgang erforderlich ist und in welchen Fällen eine Anmeldung ausreicht;
- b. die Daten, Fristen und erforderlichen Unterlagen für die Bewerbung oder Anmeldung.

³ Auf Bewerbungen oder Anmeldungen wird nicht eingetreten, wenn:

- a. sie nicht frist- oder formgerecht eingereicht werden; oder
- b. allfällige Gebühren nicht entrichtet werden.

⁴ Die Studiendirektorin/der Studiendirektor des Studiengangs Lebensmittelwissenschaften prüft die fachliche Vorbildung der um Zulassung zum Ausbildungsgang nachsuchenden Personen und beantragt der Rektorin/dem Rektor die Zulassung oder Nichtzulassung.

⁵ Über die Zulassung oder Nichtzulassung entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Antrag der Studiendirektorin/des Studiendirektors.

⁶ Abhängig von der Qualifikation und den Vorkenntnissen der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Rektorin/der Rektor die Zulassung:

- a. vom Nachweis zusätzlicher fachwissenschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten abhängig machen (Zulassung mit Auflagen);
- b. an die Bedingung knüpfen, einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse zu erbringen (Zulassung mit Bedingungen).

5 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

¹ Personen, deren Zulassung mit Auflagen erfolgte, erwerben die verlangten zusätzlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch das ordnungsgemäße Belegen der entsprechenden Lerneinheiten und Ablegen der dazugehörigen Leistungskontrollen. Die Modalitäten der Lerneinheiten und Leistungskontrollen sind im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

² Die Bildung von Prüfungsblöcken ist ausgeschlossen. Erlaubt ist hingegen die Bildung von Gruppen von Lerneinheiten, wobei in jeder Gruppe nicht alle, sondern nur eine definierte Anzahl der aufgeführten Lerneinheiten bestanden werden muss.

³ Die Auflagen sind erfüllt, wenn jede als Auflage bezeichnete Lerneinheit bzw. die dazugehörige Leistungskontrolle einzeln bestanden ist.

⁴ Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet worden ist.

⁵ Eine einmal nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden. Die Modalitäten der Wiederholung werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

⁶ Wird die Wiederholung einer Leistungskontrolle nicht bestanden und stehen für die entsprechende Lerneinheit auch keine Kompensationsmöglichkeiten (mehr) zur Verfügung, so können die Auflagen nicht mehr erfüllt werden. In diesem Fall gilt der Ausbildungsgang als endgültig nicht bestanden, was den Ausschluss aus dem Ausbildungsgang zur Folge hat.